

Landesbibliothek Oldenburg

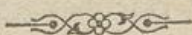
Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 14.01.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.



XXV. Band. (Ausgegeben den 14. Januar 1879.) 1. Stück.

Inhalt:

- N^o. 1.** Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 30. December 1878, betreffend die Revision der Artikel 15 und 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855.
- N^o. 2.** Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, mit Ausnahme des Freihafengebiets Brake, vom 4. Januar 1879, betreffend das Strafverfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle und der dem Reiche zufließenden inneren indirekten Abgaben.

N^o. 1.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Revision der Artikel 15 und 16 der Deichordnung vom 8. Juni 1855.

Oldenburg, 1878 December 30.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Die Bestimmungen des Artikels 15 §. 3 und des Artikels 16 §. 3 der Deichordnung vom 8. Juni 1855 und das Gesetz vom 13. März 1867, betreffend die Revision der Artikel 15 und 16 der Deichordnung, werden aufgehoben.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 30. December 1878.

(L. S.)

Peter.

Jansen.

Dugend.

N^o. 2.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, mit Ausnahme des Freihafengebiets Brake, betreffend das Strafverfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle und der dem Reiche zufließenden inneren indirekten Abgaben.

Oldenburg, 1879 Januar 4.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Fever und Kniphausen &c. &c.

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, mit Ausnahme des Freihafengebiets Brake, was folgt:

Artikel 1.

Geltungsbereich des Verwaltungs-Strafverfahrens.

Wenn eine Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über die Erhebung der Zölle und der dem Reiche zufließenden inneren indirekten Abgaben entdeckt wird, so erfolgt die Untersuchung und Aburtheilung im Verwaltungswege durch die Hauptzollämter, bezw. das Hauptsteueramt mit Ausnahme derjenigen, ausschließlich den Gerichten zur Erledigung zustehenden Fälle,

1. in welchen die Handlung mit anderen Strafen, als Geldstrafen und Konfiskation bedroht ist,
2. wenn die Festnahme des Beschuldigten stattgefunden hat,
3. wenn die Zuwiderhandlung mit einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu verfolgenden strafbaren Handlung zusammentrifft.

Artikel 2.

Antrag auf gerichtliches Verfahren.

Der Beschuldigte hat in jedem Stadium des Verwaltungsstrafverfahrens bis zum Ablauf einer Woche nach an ihn erfolgter Eröffnung des Strafbescheides (Artikel 11) das Recht, die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung zu verlangen.

Ebenso ist auch das zutreffende Hauptamt jederzeit vor Erlass des von ihm abzugebenden Strafbescheides befugt, die Ueberweisung der Sache zum gerichtlichen Verfahren zu beschließen.

Artikel 3.

In den im Artikel 1 unter 1—3 bezeichneten Fällen wie in den Fällen des Artikels 2 hat das Hauptamt die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens durch entsprechenden Antrag bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu veranlassen.

Artikel 4.

Kompetenz bei dem Verwaltungs-Verfahren.

Das Verwaltungs-Strafverfahren findet bei den Hauptzollämtern bezw. dem Hauptsteueramte statt. Es kann aber das Hauptamt auch eine untergeordnete Amtsstelle mit einzelnen Untersuchungshandlungen, insbesondere auch mit der Vernehmung des Beschuldigten oder der Zeugen beauftragen. — Zur Aufnahme der Protokolle bei Submissionsfällen — Artikel 5 — sind auch die unteren Zoll- und Steuer-Aemter befugt.

Artikel 5.

Submissions-Verfahren.

Erscheint dem zuständigen Zoll- resp. Steuer-Amte in dem betreffenden Falle die Anwendung einer Strafe von vorn herein begründet, so ist der Beschuldigte zu befragen, ob er sich derselben freiwillig und endgültig unter Verzicht auf die ihm zustehenden Rechtsmittel unterwerfe. Bejaht der Beschuldigte diese Frage, so ist über dessen Erklärung ein von ihm zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, welches zugleich den Gegenstand der Beschuldigung, sowie die Berechnung etwa hinterzogener Gefälle, die etwaige Konfiscation, die Geldstrafe und den Betrag der Kosten enthalten muß. —

Wird diese Verhandlung vor einer untergeordneten Amtsstelle geführt, so ist in dem Protokoll die Genehmigung des zuständigen Hauptamts vorzubehalten.

Dieses Protokoll wird, im Falle der vorbehaltenen Genehmigung alsbald mit Ertheilung derselben, einem rechtskräftigen Strafbescheide gleichgeachtet.

Artikel 6.

Weiteres Verfahren in Ermangelung der Submission.

Bei dem in Ermangelung der Submission (Artikel 5) eintretenden Verfahren im Verwaltungswege wird demnächst

die Untersuchung summarisch geführt. Die Betheiligten wie auch die Zeugen werden verhört und ihre Aussagen zu Protokoll genommen. Eine Beeidigung der Zeugen findet nicht statt.

Artikel 7.

Insinuationen.

Die Zustellungen wie die Vorladungen geschehen durch die Beamten oder Unterbeamten der Zoll- und Steuer-Anstalten, oder durch die Post gegen Behändigungsschein, oder auf Requisition der Zoll- oder Steuer-Behörde nach den für gerichtliche Insinuationen bestehenden Vorschriften.

Artikel 8.

Zeugnißverweigerung.

Ausgebliebene oder die Aussage vor der Zoll- oder Steuerstelle verweigernde Zeugen werden auf Antrag des Hauptamts gerichtlich vernommen.

Artikel 9.

Ausbleiben des Beschuldigten.

Leistet der gehörig geladene Beschuldigte der Vorladung keine Folge, so wird dies einem Antrage auf gerichtliches Verfahren gleichgeachtet.

Artikel 10.

Einstellung des Verfahrens.

Findet das Hauptamt die Anwendung einer Strafe nach den Gesetzen nicht begründet, so verfügt es die Einstellung des Verfahrens und benachrichtigt davon den Beschuldigten.

Artikel 11.

Strafbescheid.

Erscheint die Anwendung einer Strafe begründet, erklärt aber der Beschuldigte, ohne jedoch das gerichtliche Verfahren zu beantragen, daß er sich der Strafe nicht ohne Urtheil unterwerfen wolle, so erläßt das Hauptamt nach geschlossener

Untersuchung einen Strafbescheid. Der Strafbescheid muß die strafbare Handlung, das angewendete Strafgesetz und die Beweismittel bezeichnen, die verwirkte Strafe nebst dem Betrage der Kosten angeben, mit Entscheidungsgründen versehen sein und die Eröffnung enthalten, daß der Beschuldigte, sofern er nicht die ihm zustehende Beschwerde an die Zolldirection (Artikel 12) ergreife, gegen den Strafbescheid binnen einer Woche nach dessen Bekanntmachung bei dem Hauptamte oder bei derjenigen Behörde, welche ihm den Strafbescheid bekannt gemacht hat, auf gerichtliche Entscheidung antragen könne.

Der Strafbescheid wird durch das Hauptamt dem Beschuldigten zu Protokoll eröffnet, oder ihm — unter Behändigung einer Ausfertigung — in der vorgeschriebenen Form zugestellt.

Artikel 12.

Beschwerde an die Zolldirection.

Gegen den Strafbescheid kann der Beschuldigte, wenn er nicht die gerichtliche Entscheidung verlangen will (Artikel 2), binnen einer Woche nach der erfolgten Eröffnung bei dem Hauptamte, welches den Bescheid erlassen, oder bei demjenigen Amte, welches ihm denselben bekannt gemacht hat, schriftlich oder mündlich zu Protokoll Beschwerde an die Zolldirection einlegen.

Diese Beschwerde ist sofort, spätestens aber binnen ferneren 14 Tagen, bei dem Hauptamt, welches den Bescheid erlassen hat, zu rechtfertigen.

Durch die Einlegung der Beschwerde ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ausgeschlossen.

Berlangt der Beschuldigte während dieser Woche weder die Verweisung der Sache an das Gericht, noch die höhere Entscheidung der Zolldirection, so wird der Strafbescheid vollstreckbar.

Artikel 13.

Entscheidung der Zolldirektion.

Die Entscheidung über die Beschwerde an die Direktivbehörde erfolgt auf Grundlage der an die Zolldirektion einzuwendenden Akten. Doch kann die Zolldirektion sowohl auf Antrag des Beschuldigten als auch ohne solchen Antrag neue Beweisaufnahme verfügen.

Artikel 14.

Zustellung der Entscheidung der Zolldirektion. —
Vollstreckbarkeit.

Der von der Zolldirektion auf die Beschwerde zu erlassende Bescheid ist dem Beschuldigten unter Behändigung einer Ausfertigung in der vorgeschriebenen Form zuzustellen.

Sofort nach erfolgter Behändigung wird der Bescheid vollstreckbar.

Artikel 15.

Verfahren gegen subsidiarisch Haftende.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verwaltungsstrafverfahren gelten auch hinsichtlich derjenigen Personen, welche in Betreff der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten für den Beschuldigten subsidiarisch haften. Das Verwaltungsstrafverfahren gegen einen Beschuldigten hat sich in der Regel zugleich auf den subsidiarisch Haftenden zu erstrecken. Ist dies aus irgend einem Grunde nicht geschehen, so ist gegen den letzteren ein besonderes Verfahren einzuleiten. Inwiefern dabei die gegen den Thäter erhobenen Beweise auch dem subsidiarisch Haftenden gegenüber benutzt werden können, ist in das Ermessen der erkennenden Behörde gestellt.

Artikel 16.

Kosten.

Bei dem Strafverfahren im Verwaltungswege kommen außer den Zeugengebühren und sonstigen baaren Auslagen für Untersuchungszwecke keine Kosten in Ansatz. Die Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher wer-

den nach den in der für das Reich erlassenen Gebühren-Ordnung für Zeugen &c. vom 30. Juni 1878 vorgeschriebenen Sätzen gezahlt.

Artikel 17.

Strafvollstreckung.

Die Vollstreckung der Strafbescheide erfolgt in Ansehung der Geldstrafen, Kosten und Konfiskationen durch die Verwaltungsbehörde.

Artikel 18.

Wahl zwischen der Verwandlung der Strafe und der Inanspruchnahme des subsidiarisch Haftenden.

Der Zoll- und Steuer-Verwaltung bleibt in dem Falle, wenn die Geldstrafe von dem Angeschuldigten nicht beigetrieben werden kann, vorbehalten, entweder die Geldstrafe von dem subsidiarisch Verhafteten einzuziehen, oder statt dessen und mit Verzicht hierauf die Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe zu beantragen.

Artikel 19.

Im Grenzbezirke gefundene Gegenstände.

Zollpflichtige Gegenstände, welche im Grenzbezirk außer Gewahrsam einer bestimmten Person vorgefunden werden, sind in Gemäßheit der desfälligen Bestimmungen im Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 157 und 104 zu behandeln.

Artikel 20.

Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. October 1879 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 4. Januar 1879.

(L. S.)

Peter.

Ruhstrat.

Bargmann.